

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Die 5-jährige Hadsch-Sperre

Die vorliegende Abhandlung fertigte ich im Rahmen meines Masterstudiums *Islamic Studies* am *Markfield Institute of Higher Education* (akkreditiert von der *Newman University Birmingham*) an.

Einleitung

Seit Jahren wird weltweit über die zahlreichen Unfälle, die sich während des Hadsch ereignen und zu Todesfällen und Verletzten führen, berichtet. So sind seit 1990 mindestens 3.127 Menschen bei Massenpaniken umgekommen.¹ Daher haben sich die saudi-arabischen Behörden zu einer umfassenden Verbesserung verpflichtet. Zu den durchgesetzten Änderungen zählt die Richtlinie, dass diejenigen, welche den Hadsch bereits vollzogen haben, fünf Jahre warten müssen, bis sie diese wiederholen dürfen. Nach Erörterung der saudischen Rechtslage in Bezug auf diese Regelung soll in dieser Abhandlung die entsprechende Position im *Fiqh* behandelt werden. Dabei werden die Argumente und Beweise derjenigen, welche die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung befürworten, sowie die entsprechenden Gegenmeinungen dargelegt. Abschließend soll diese Regelung im Lichte der *al-Siyāṣah al-Schar‘iyyah* beurteilt werden.

Die 5-jährigen Sperre und ihre gesetzlichen Bestimmungen

Laut der Onlineausgabe der Tageszeitung *al-Riyāḍ* begann die Kampagne „Keinen Hadsch ohne Genehmigung“ im Jahre 1427 H/2007. Sie beziehe sich auch auf die Bürger und Einwohner des Königreichs.² Die Regelung sei beschlossen worden, um Chaos, wie es durch das Kampieren auf Gehwegen und Straßen entsteht, eine Überfüllung der Stadt sowie Personenschäden zu vermeiden. Darüber hinaus ziele die Kampagne darauf ab, denjenigen den Hadsch zu ermöglichen, die bislang noch nicht daran teilgenommen haben, indem Personen, die eine wiederholte und damit freiwillige Hadsch anstrebten, erst nach fünf Jahren erneut zugelassen würden.³

¹ The Guardian: Timeline of tragedies during Hadsch pilgrimage in Mecca, 24.09.2015, <http://www.theguardian.com/world/2015/sep/24/timeline-of-tragedies-in-mecca-during-hajj> (zuletzt aufgerufen am 04.05.2016)

² (09/2016) *Lā Ḥajj Bidūn Tasrīh...Al-Nizām Fawq Al-Jamī‘, Mu’assasah Al-Yamāmah Al-Ṣūḥufiyyah* (im Folgenden: *Lā Ḥajj Bidūn Tasrīh*) (Aufgerufen am: 24.4.2016) <http://www.alriyadh.com/1084026>

³ *Ibidem*

Folgende Strafen sind bei Verletzung dieser Regelung u. a. vorgesehen:

- 15-tägige Inhaftierung für jemanden, der Pilger ohne Genehmigung einschleust, zusätzlich zu einer Geldstrafe von 10.000 saudischen Riyal [ca. 2.200,-€] für jede eingeschleuste Person.
- Im Wiederholungsfall erwarten den Schleuser eine zweimonatige Inhaftierung sowie eine Geldstrafe von 25.000 Riyal für jeden eingeschleusten Pilger.
- Eine dreimalige Wiederholung führt zu einer sechsmonatigen Inhaftierung und ebenfalls zu einer Geldstrafe in Höhe von 25.000 Riyal.
- Nicht-Staatsbürger, die gegen das Gesetz verstoßen, werden ausgewiesen und dürfen 10 Jahre lang nicht einreisen.⁴

Khālid ibn Faiṣal Āl Su`ūd, dem Gouverneur Mekkas und Präsident der zentralen Hadsch-Kommission (لجنة الحج المركزية), zufolge haben die saudischen Behörden im Jahr 435/2014 insgesamt 160.000 Personen ohne offizielle Hadsch-Erlaubnis daran gehindert, den Hadsch zu vollziehen.⁵ Während der Hadsch im Jahr 2015 wurden 220.000 Personen ohne Genehmigung an der Durchführung des Hadsch gehindert.⁶

Khālid ibn Faiṣal Āl Su`ūd betont, dass das saudische Königreich darum bemüht ist, die Sicherheit der Pilger sicherzustellen und daher alle erforderlichen Präventionsmaßnahmen vorsehen wird.

Zudem verdeutlichte Khālid ibn Faiṣal Āl Su`ūd, dass die Kampagne „al Ḥajj bedeutet Gottesdienst und zivilisiertes Verhalten (الحج عبادة وسلوك حضاري)“ seine Früchte trage, die teilnehmenden Behörden jedoch weiter mit einem Fehlverhalten, insbesondere dem Kampieren auf Gehwegen und Straßen, das ein sicheres und freies Fortbewegen der Pilger verhindert, rechnen müssten.⁷

Im Hinblick auf die Strafen für unerlaubt einreisende Pilger wies Hishām al-Fāliḥ, Präsident des Komitees zur Vorbereitung und Realisierung der Hadsch (رئيس اللجنتين التحضيرية والتنفيذية)

⁴ Ibidem

⁵ (2015) Man`160 Alf Mukhālif Min Al-Ḥajj, Al-Jazīrah (im Folgenden: Man`160 Alf Mukhālif) (Aufgerufen am: 09.05.2016)

الجزيرة, 09.09.2015, ألف مخالف من الحج 160 منع:

<http://www.aljazeera.net/news/arabic/2015/9/9/%D9%85%D9%86%D8%B9-160-%D8%A3%D9%84%D9%81-%D9%85%D8%AE%D8%A7%D9%84%D9%81-%D9%85%D9%86-%D8%A7%D9%84%D8%AD%D8%AC>

⁶ Lā Ḥajj Bidūn Tasrīh

⁷ Man`160 Alf Mukhālif

(لأعمال الحج) darauf hin, dass diese Strafen nur als letztes Mittel verhängt würden.⁸

ʿAbdulazīz Āl al-Schaich, Großmufti des Königreichs und Präsident des Rates der Höchsten Gelehrten Saudi Arabiens (هيئة كبار العلماء السعودية), bestätigte im Oktober 2013 erneut die 5-jährige Sperre für diejenigen, die bereits den Hadsch vollzogen haben, da sie die Organisation des Hadsch verbessere und die Sicherheit aufgrund der geringeren Pilgeranzahl gewährleiste. Der Beschluss wurde vom Rat der Höchsten Gelehrten Saudi-Arabiens gefasst und von der Regierung umgesetzt.

Der Großmufti bekräftigte zudem noch einmal die Richtigkeit der Fatwā und erklärte, dass der Hadsch nicht jedes Jahr verpflichtend sei und dass diejenigen, die durch diese Regelung eingeschränkt würden, für Ihren Beitrag zugunsten anderer, so Gott will, belohnt werden würden.

ʿAbdulazīz Āl al-Schaich verkündigte während der „38. Großen Hadsch-Konferenz“ (ندوة الحج الكبرى) in seiner Rede „Fiqh der Prioritäten bei dem Hadsch“, dass die Regierung ausgezeichnete Projekte zur Verbesserung der Hadsch-Durchführung realisiert habe. Dazu zählten die verschiedenen Ebenen, welche die Steinigung der Jamarat erleichtern sollen, die zusätzlichen Ein- und Ausgänge sowie die fortlaufende Erweiterung des Geländes der Moschee in Mekka.⁹ Weitere Verbesserungen seien u. a. die Verkürzung der Wartezeit für ankommende Pilger am Hadsch- und ʿUmrah-Gate des Malik-Abdulaziz-Flughafens von 3 Stunden auf 45 Minuten durch den Einsatz moderner Technologie.¹⁰

Die exakte Festlegung der zeitlichen Einschränkung erfolgte vermutlich auf Grundlage folgenden Ḥadīths: Es wurde von Abū Saʿīd al-Khuḍrī berichtet, dass der Gesandte Allahs – möge Allāh ihn segnen und ihm Frieden schenken! –¹¹ gesagt habe:

قال الله: " إِنَّ عَبْدًا أَصْحَحْتُ لَهُ جِسْمَهُ وَوَسَعْتُ عَلَيْهِ فِي الْمَعِيشَةِ تَمْضِي عَلَيْهِ خَمْسَةَ أَعوامٍ

لا يفد إليّ محرّوم

⁸ Ibidem

⁹ (10/2013) Al-Muftī Al-ʿĀm „Al-Hadsch Marrat Kulli 5 Sanawāt Yastahdifu Salāmat Duyūf Al-Rahmān“, Sahīfah Sadā Al-Ilictrūnīyah (Aufgerufen am: 24.4.2016) <http://www.slaati.com/2013/10/08/p107842.html>

¹⁰ Man`160 Alf Mukhālif

¹¹ Die Eulogie „möge Allāh ihn segnen und ihm Frieden schenken!“ (arab.: *ṣallā l-lāhu ʿalayhī wa-sallama*), die aus Ehrfurcht und Respekt nach der Erwähnung des Propheten Muhammad angeführt wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit ^(saw) abgekürzt.

„Allah sagt: ‚Ein Diener, dessen Körper Ich gesund gemacht habe und dem ich reichlich Versorgung gewähre und der Mich jedoch 5 Jahre lang nicht besucht, ist wahrlich im Verlust.‘“

Die Gelehrten haben den Ḥadīth jedoch unterschiedlich gehandhabt. Einige, darunter Ibn al-‘Araby al-Mālikī, haben die Überlieferung als Erfindung (mawdū‘) bezeichnet, während andere den Ḥadīth als schwach (da‘īf) einstuften, wie z. B. al-Dāraqutny, al-‘Aqīlī und al-Subkī. Wiederum vertreten andere Gelehrte die Auffassung, dass die Überlieferung authentisch (ṣaḥīḥ) ist. Dazu zählen Ibn Ḥibbān und al-Albānī,¹² der dies so auch in seinem Werk al-Silsilah al-Ṣaḥīḥah (1662) dargelegt hat.

Darüber hinaus gibt es Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Bedeutung. Einige Gelehrte interpretieren diesen Ḥadīth im Zusammenhang mit Hadsch oder ‘Umrah. Dazu zählt al-Ḥaythamī, der diesen Ḥadīth in seinem Werk Mawārid al-Zam‘ān unter der Überschrift „Kapitel hinsichtlich einer wohlhabenden Person, die fünf Jahre lang keinen Hadsch oder ‘Umrah vollzieht“ aufgeführt hat. Nach Auffassung al-Mundhirīs bezieht sich der Ḥadīth auf dem Hadsch und hat diesen daher in seinem Werk al-Targhīb wa al-Tarhīb unter der Überschrift „Warnung für jemanden, der den Hadsch vollziehen könnte, diese jedoch nicht unternimmt“ erwähnt.

Al-Nawawī wendet jedoch ein, dass die Ansicht hinsichtlich einer Verpflichtung, alle 5 Jahre Mekka besuchen zu müssen, erst jüngst in Erscheinung getreten sei und gegen den bereits bestehenden Konsens verstoße. Al-Ḥaṭṭāb kommt in Mawāhib al-Jalīl (2/466) zu dem Schluss, dass der Ḥadīth, selbst wenn er als authentisch betrachtet werden würde, auch als Empfehlung und nicht als Verpflichtung interpretiert werden kann.¹³

Möglicherweise zielt die 5-jährige Sperre darauf ab, denjenigen zu entgegenen, die diese ansonsten im Namen des oben zitierten Ḥadīths angreifen würden. Da man dem Œuvre al-Albānīs im Königreich höchsten Respekt zollt, lässt sich zudem vermuten, dass dem Standpunkt, der aus dem von al-Albānī als authentisch betrachteten Ḥadīth abgeleitet wurde, Achtung geschenkt werden sollte.

Die 5-jährige Sperre ist nicht die erste Einschränkung, die in Bezug auf die zulässige Pilgeranzahl getroffen wurde. 1988 haben die Außenminister der islamischen Länder in ihrer 17. Sitzung im jordanischen Amman beschlossen, dass von jedem repräsentierten Land nur

¹² Siḥat Ḥadīth Al-Ḥajj Kullu Khams

¹³ Ibidem

0,1 % der Einwohner zur Teilnahme an dem Hadsch berechtigt seien, wobei der Iran als einziges Land nicht zugestimmt hat.

Im nachfolgenden Abschnitt wird eine Argumentationsabwägung vorgenommen, angefangen bei den Aspekten, welche die Sperre stärken:

Argumente für die 5-jährige Sperre

Maṣlaḥah und Taysīr

Jād al-Ḥaqq `Ali Jād al-Ḥaqq erklärte, dass die Fatwā aus dem Jahre 1988 im Einklang mit den Geboten (احكام) und Regeln (قواعد) des Fiqh stünde. Er argumentierte zudem, dass ein unanfechtbarer Konsens in Übereinstimmung mit der Anordnung des Propheten ^(saw), dass die Muslime eine Einheit zu bilden haben, in besagter Sitzung getroffen wurde. Der Beschluss berücksichtige den vorhandenen Platz an den Pilger-Stätten sowie die Anzahl der Menschen, die während eines begrenzten Zeitfensters darin aufgenommen werden können. Auch das Konzept von Maṣlaḥah und Taysīr wurden in diesem Zusammenhang erwähnt.¹⁴

Zieht man in Betracht, dass die Muslime aus nichtmuslimischen Ländern bisher den Vorteil hatten, dass mit allen Antragstellern die 0,1%-Marke nicht überschritten wurde und sich andererseits die Einwohner muslimischer Länder in Wartelisten eintragen oder jahrelang an Hadsch-Auslosungen teilnehmen mussten, so spiegelte diese Regelung nicht für jeden eine umfassende Gerechtigkeit wider. Von einem rationalen Standpunkt aus gesehen sind das Gemeinwohl und die Erleichterung dennoch sehr überzeugende Argumente.

Verpflichtender Gehorsam gegenüber den Herrschenden, Iḥrām-Regeln & al-Maṣāliḥ al-Mursalah

Der in Saudi-Arabien ansässige Khālīd al-Ṣaq`abī¹⁵ begründet die 5-jährige Sperre mit dem Konzept der al-Maṣāliḥ al-Mursalah und der Scharī`ah-Norm, die besagt, dass „das Befolgen einer Anordnung bzw. der Regierenden (النظام) ein religiöses Gebot (شرع) sei, welche verpflichtend ist, solange sie dem religiösen Gebot nicht widerspricht.“ Somit sieht er die 5-Jahres-Regelung als Scharī`ah-Gebot, womit er diejenigen anfechtet, die behaupten, dass die Maßnahmen der Regierung von ihrem Scharī`ah-Charakter losgelöst seien. Darüber hinaus brächten Überlistungsversuche an den Grenzübergängen durch Austausch der

¹⁴ Scheich Jād al-Ḥaqq `Ali Jād al-Ḥaqq: Buḥūth wa fatāwā Islāmiyyah fī qaḍāyā mu`āṣirah, Band 1, Dār al-Hadīth, Kairo, S. 618.

¹⁵ خالد الصقبي

vorgeschriebenen Ihrām-Kleidung mit gewöhnlicher, genähter Kleidung vermutlich das Brechen der Ihrām-Regeln mit sich.

Khālid al-Ṣaq`abī bringt zwar die unregistrierten Pilger mit den Massenpaniken, die zu Toten und Verletzten geführt haben, in Verbindung, lässt jedoch auch die Tür offen für die These, dass eine ungenehmigte Hadsch im Falle von Armut nicht als Sünde betrachtet würde, da die von Reiseagenturen arrangierte Hadsch in der Tat sehr teuer sei.¹⁶

Khālid al-Ṣaq`abīs argumentative Grundlage ist insgesamt stark und überzeugend, denn das Zurückgreifen auf das Konzept der al-Maṣāliḥ al-Mursalāh ist zunächst in den Fiqh-Schulen der al-Mālikiyyah, al-Ḥanābilah und der al-Aḥnāf verankert¹⁷ und zudem zutreffend. So zielen die al-Maṣāliḥ al-Mursalāh sowohl auf die Bewahrung der Religion als auch auf den Schutz des Lebens ab¹⁸. Im Falle der Religion ist dies durch die 5-Jahres-Regelung gegeben, da hiermit die Verpflichtung zu dem Hadsch leichter erfüllt werden kann, sowie der Schutz des Lebens durch die begrenzte Anzahl an Pilgern, die das Risiko von Massenpaniken verringert, gefördert wird.

Weshalb er die Verstöße gegen die Ihrām-Regeln erwähnt, wird nicht erläutert. Möglicherweise dienen sie jedoch als psychologische Abschreckung für die Mehrheit der Zielgruppe. Vielleicht sehen sich ja diejenigen, die von der Zulässigkeit dieser Einschränkung zunächst nicht überzeugt sind, „gezwungen“, die Ihrām-Regeln zu brechen. Er hätte jedoch zugunsten seiner Ableitung, dass man mit Missachtung der Herrschenden auch Allah gegenüber ungehorsam sei, ebenso den Qur`ān als Grundlage zitieren können.¹⁹

Hinsichtlich des Schlupfloches für die Armen könnte kritisiert werden, dass der Hadsch nur dann verpflichtend ist, wenn auch die finanziellen Mittel dazu gegeben sind. Außerdem könnte man fälschlicherweise den Eindruck gewinnen, dass auch andere Gesetze einfach gebrochen werden können -- was möglicherweise zu Straftaten führen könnte -- um die Hadsch oder andere religiöse Pflichten bzw. gute Taten im Allgemeinen vollbringen zu können.

¹⁶ Lā Ḥajj Bidūn Tasrīh

¹⁷ Abdullāh ibn Yūsuf Judī: Taysīr `Ilm Usūl al-Fiqh, Abdullāh ibn Yūsuf al- Judī ', Leeds, 2010, S. 184

¹⁸ Abdullāh ibn Yūsuf Judī: Taysīr `Ilm Usūl al-Fiqh, Abdullāh ibn Yūsuf al- Judī ', Leeds, 2010, S. 182

¹⁹ Aayah 4:59 zum Beispiel. Hierauf soll an späterer Stelle noch eingegangen werden.

Kein Schaden oder Verlust/ Unterstützung der Religiosität/ Notwendigkeit

Dr. `Ali al-Hazā²⁰ verteidigt die 5-jährige Sperre mit der Scharī`ah-Regel „Keinen Schaden [zufügen] und nicht mit Schaden [vergeltens]“ (لا ضرر ولا ضرار), da die unregistrierten Pilger, welche den Hadsch zum wiederholten Mal durchführten, die Überfüllung verursachten. Er geht zudem davon aus, dass ein Gesetzesübertreter bei einem solchen Hadsch seinen Lohn im Jenseits sowie im Diesseits aufgrund des Ungehorsams gegenüber der Scharī`ah Allahs und der Widersetzung gegen den Propheten ^(saw) und die Herrschenden verlieren könnte. Dr. `Ali al-Hazā schlägt daher vor, dass diejenigen, welche die Belohnung des Hadsch anstrebten, diese für eine Person finanzieren sollten, die über keine ausreichenden finanziellen Mittel dazu verfügt, die Pflicht aber erfüllen möchte.

Des Weiteren erklärt Dr. `Ali al-Hazā, dass die 5-jährige Sperre den Umständen geschuldet sei und den folgenden qur`ānischen Grundsatz widerspiegeln: „Helft einander zu Allah-gefällig Gebotenen und Taqwa“ (5:2). Zudem würden die Strafen für diejenigen, welche die Anordnung missachteten, für alle gleichermaßen gelten.²¹

Mit der letzten Aussage möchte Dr. al-Hazā möglicherweise der oft gehörten Aussage widersprechen, dass Strafen im saudischen Königreich nur gegen Ausländer und Arme verhängt würden.

Hinsichtlich seiner weiteren Argumente sei hervorzuheben, dass sich Dr. `Ali al-Hazā auf die Worte des Propheten ^(saw) „Keinen Schaden [zufügen] und nicht mit Schaden [vergeltens]“ (لا ضرر ولا ضرار)²² stützt, diese jedoch als Scharī`ah-Regel präsentiert. Unter Umständen spiegelt dies wieder, dass er eine sachkundige Leserschaft voraussetzt, die den prophetischen Ursprung der Scharī`ah-Regel kennt.

Gemeinwohl/ Wahrung des Ansehens des Islams und des Königreichs Saudi-Arabien

Aḥmad Sa`īd, Leiter des König-Abdulaziz-Zentrums für Nationalen Dialog, argumentiert, dass die Missachtung der Regelung zu einer Überfüllung führe, die sich wiederum negativ auf die Unterbringungs- und Transportangebote auswirke, wobei Letzteres zudem Ursache für das Aufkommen von Krankheiten sei.

Darüber hinaus bekräftigt Aḥmad Sa`īd die Ansicht, dass diejenigen, die von einem wiederholten Hadsch absehen würden, um anderen ihre Pflicht-Hadsch zu ermöglichen, auf

²⁰ علي الهزاع. د.

²¹ Lā Hajj Bidūn Tasrīh

²² NM (08/2016) Madā Siḥḥat Wa Thubūt Wa Dalālat Ḥadīth: Lā Ḍarar Wa Lā Ḍirār, Islam Web (Aufgerufen am: 04.05.2016)

<http://fatwa.islamweb.net/fatwa/index.php?page=showfatwa&Option=FatwaId&Id=125496>

Grundlage der allgemeinen Bedeutung des nachfolgenden Ḥadīths belohnt werden²³:

إِذَا مَرِضَ الْعَبْدُ أَوْ سَافَرَ، كُتِبَ لَهُ مِثْلُ مَا كَانَ يَعْمَلُ مُقِيمًا صَحِيحًا

„Wenn ein Diener krank oder auf Reisen ist, so erhält er eine ähnliche Belohnung wie für gute Taten, die er zu Hause bei guter Gesundheit verrichtet hätte.“²⁴

Während sich Aḥmad Sa`īds zuletzt genannter Beleg auf die Beweiskraft eines Ḥadīths stützt, appelliert er bei der Beschreibung der üblen Folgen an den Verstand – und versäumt es so, seine Argumente zusätzlich in den Urquellen der Scharī`ah zu verankern. Dies ist sehr bedauerlich, da *Sadd al-Dharā`i* (Versperren der Wege, die zu Schaden und Unheil führen) von der ḥanbalītischen Fiqh-Schule aufgrund ihrer Herleitung aus den Urquellen als nachgeordneter Beleg akzeptiert wird.²⁵

`Abdullah Muṭlaq, Mitglied des Rates der Höchsten Gelehrten Saudi-Arabiens, erklärte in der Sendung „*Nidaa` al-Islām*“, dass die Teilnahme an dem Hadsch ohne offizielle Genehmigung seiner Ansicht nach eine Sünde sei und dem Ansehen des Islams schade, da dies zu Überfüllung und Todesopfern führe. In den sozialen Netzwerken entgegnete man, dass mit seiner Aussage ein islamisches Ritual als Sünde portraitiert würde, die zudem folgenden Worten des Propheten Muḥammad (saw) widerspräche:

تَابِعُوا بَيْنَ الْحَجِّ وَالْعُمْرَةِ، فَإِنَّهُمَا يَنْفِيَانِ الْفَقْرَ وَالذُّنُوبَ كَمَا يَنْفِي الْكَبِيرُ خَبَثَ الْحَدِيدِ، وَالذَّهَبِ، وَالْفِضَّةِ، وَلَيْسَ لِلْحَجَّةِ الْمُرُورَةِ ثَوَابٌ إِلَّا الْجَنَّةَ

„Wechselt zwischen Hadsch und `Umrah, denn diese zwei beseitigen Armut und Sünden genau wie der Blasebalg Schmutz von Eisen, Gold und Silber entfernt -- und der fromm vollzogene Hadsch wird mit nichts anderem als dem Paradies belohnt.“²⁶

Keiner der Verfechter der 5-jährigen Sperre hat es gewagt, der Argumentation `Abdullah Muṭlaqs zu widersprechen. Dies mag daran liegen, dass die Verpflichtung, einmal im Leben den Hadsch zu vollziehen und eben nicht mehrfach, fest verwurzelt und unter den Muslimen bekannt ist. Selbst bei Einstufung des Ḥadīths als ṣaḥīḥ ließe sich im Sinne der Argumentation

²³ Lā Ḥajj Bidūn Tasrīh

²⁴ Saḥih al-Bukhari 2996, Buch 56, Ḥadīth 205, in: <http://sunnah.com/bukhari/56/205> (zuletzt aufgerufen am 26.04.2016)

²⁵ Abdullāh ibn Yūsuf Judī: *Taysīr `Ilm Usūl al-Fiqh*, Abdullāh ibn Yūsuf al- Judī`, Leeds, 2010, S. 191

²⁶ Dieser Ḥadīth ist laut Al-Albānī ḥasan ṣaḥīḥ und wurde u. a. von Ibn Mājah überliefert (2887).
hadithportal.com: <http://www.hadithportal.com/hadith-810&book=3>, (zuletzt aufgerufen am 24.04.2016)

sagen, dass es sich auf die Verknüpfung der Hadsch und `Umarah in einer Reise bezieht, so wie es der Gelehrte `Abdulḥalīm Tūmiyāt²⁷ dargelegt hat.²⁸

Die Unterstützer `Abdullah Muṭlaqs fügten hinzu, dass die negativen Ereignisse, die aus der Überfüllung entstünden, instrumentalisiert würden, um das Königreich Saudi-Arabien in Verruf zu bringen und seine Hadsch-Organisation zu kritisieren.²⁹

Hishām al-Fāliḥ merkte zudem an, dass ihn ein weiterer Anstieg der offiziellen Pilgeranzahl nicht beunruhige, sondern lediglich solche ohne offizielle Genehmigung. Die unregistrierten Pilger würden die gesamte Planung negativ beeinflussen und seien die Ursache für eine gesunkene Servicequalität während des Hadsch. Diese Minderung sei Ergebnis einer unerwarteten Überbelastung der angebotenen Dienstleistungen, die sich mitunter auf 50% beläuft. Darüber hinaus zitiert Hishām A-Fāliḥ empirische Studien, die belegen, dass dem Phänomen von illegalen Pilgern und dem Kampieren auf Gehwegen und Straßen durch erschwinglichere Hadsch-Preise entgegnet werden kann.³⁰ Auch der Gelehrte Khālid al-Ṣaq`abī führt dieses Argument an.³¹

Die Hohe Hadsch-Kommission (لجنة الحج العليا) sowie die Zentrale Hadsch-Kommission (لجنة الحج المركزية) haben daher zwei Jahre lang an der Lösung des Problems, dass der Hadsch zu einem kostspieligen Unternehmen geworden ist, gearbeitet.³²

Bekräftigung der 5-jährigen Sperre aus einem inner-ägyptischem Blickwinkel

Interessanterweise bestätigte Dr. Muhammad Mukhtār Jumu`ah, Minister des ägyptischen Ministeriums für Stiftungen (وزير الأوقاف), die 5-jährige Sperre. Sein Ausgangspunkt sind jedoch nicht die Pilgerstätten, sondern vielmehr der ägyptische Kontext. In seiner Argumentation zitiert er den „Fiqh der Prioritäten“ (فقه الأولويات) sowie den „Fiqh der Realität“ (فقه الواقع) und erklärt, dass u. a. Imām al-Shāfi`ī ebenfalls seine Fatāwā basierend auf sich ändernden Umständen geändert hätte. Dr. Muhammad Mukhtār Jumu`ah stützt seine Entscheidung auf die sich verschlechternde wirtschaftliche Lage und schlussfolgert, dass die Ausgaben für freiwillige Hadsch- und `Umrah-Reisen für andere Zwecke innerhalb Ägyptens eingesetzt werden sollten,

²⁷ عبد الحليم تومييات

²⁸ `Abdul Ḥalīm Tūmiyyāt (09/2010) Sharḥ Kitāb Al- Ḥajj: Al- Ḥajj Wa Al-`Umrah Min Asbāb Al-Rizq, Nebrasselhaq (Aufgerufen am: 09.04.2016)
<http://goo.gl/KGjUCS>

²⁹ NM (2014) Fatwā „Al-Muṭlaq“ Ḥawla „Tahrīm Al-Ḥajj Kulli `Ām“ Tuthīru Jadlan Bayna Al-Mu`ayyidīn wa Al-Rāfiḍīn, Jarīdat Al-Anbā (Aufgerufen am: 09.05.2016)

تثير جدلاً بين المؤيدين والرافضين ”تحريم الحج كل عام“ حول ”المطلق“ فتوى: جريدة الأنباء

³⁰ Man`160 Alf Mukhālīf

³¹ Lā Ḥajj Bidūn Tasrīh

³² Man`160 Alf Mukhālīf

und zwar für das Gesundheitswesen, die Bildung, das Militär, das Bauwesen, die Speisung und Bekleidung der Armen sowie zur Sicherstellung sonstiger Lebensbedürfnisse. Zur Untermauerung führt er die Regelung an, die besagt, dass die Erfüllung von gesellschaftlichen Verpflichtungen Priorität vor individuellen, freiwilligen gottesdienstlichen Handlungen hat, was sich ebenfalls auf die Hadsch und `Umrah beziehe.³³ Darüber hinaus zitiert der Minister des ägyptischen Ministeriums für Stiftungen die Kategorien „Notwendigkeiten“ (الضروريات), „Bedürfnisse“ (الحاجيات) und „das Verschönernde“ (التحسينيات), von denen die zuletzt genannte nie Vorzug vor den davor genannten habe.³⁴

Auch hier hat ein Befürworter rational gesehen sehr überzeugend argumentiert, auch wenn die zwei geltend gemachten Prinzipien nicht auf die jeweilige Ableitung aus den grundlegenden Quellen der Schar`ah, dem Qur`an und der Sunnah, zurückgeführt sind.

Standpunkte und Rückmeldungen von Hadsch-Reiseleitern

Jamil M.³⁵, langjähriger Hadsch-Reiseleiter aus Deutschland³⁶, weist darauf hin, dass die Regelung nicht für Personen wie ihn gelte -- eine Tatsache, die seiner Meinung nach für den Pilger von Vorteil sei, da ein erfahrener Hadsch-Reiseleiter auf spiritueller sowie informativer Ebene eine tiefgreifende Hadsch-Erfahrung und eine bessere Organisation der Reise ermögliche.

Die Behörden müssten jedoch nach wie vor grundlegende Verbesserungen leisten, um die besagten Ziele der 5-jährigen Sperre zu erreichen.

Zentrales Problem sei u. a., dass die Reiseagenturen, Hotels und Fluggesellschaften eher auf die kommerziellen als auf die spirituellen Aspekte der Reise fokussiert seien. Da die Dienstleister aufgrund der Anziehungskraft Mekkas und Medinas zukünftig keine sinkenden *Kundenzahlen* zu befürchten hätten, habe dies möglicherweise den Effekt, dass die -- vertraglich zugesicherten -- Standarddienstleistungen ebenfalls vernachlässigt würden.

Darüber hinaus merkte Jamil an, dass die Reiseagenturen Schulungen für das Management im Allgemeinen sowie das Prozessmanagement im Speziellen durchlaufen sollten.

³³ NM (08/2014) Wazīr Al-Awqāf Yad`ū Li Taqnīn Al-Ḥajj Wa Al-`Umrah Bi Wāqi` Marrat Kulli 5 Sanawāt, Al-Yūm Al-Sābi': (Aufgerufen am: 9.5.2016) <http://www.youm7.com/story/2014/8/1/وزير-الأوقاف-يدعو-لتقنين-الحج-#والعمرة-بواقع-مرة-كل-5-سنوات/1799380>

³⁴ Muhammad `Abdul Jawād Qās (08/2016) Wazīr Al-Awqāf: Al-`Umrah Aw Al- Ḥajj Lan Yasmah Bi Tikrārihimā Ilā Ba`d 5 Sanawāt, Mobtada (Aufgerufen am: 25.04.2016) http://www.mobtada.com/details_news.php?ID=218108

³⁵ Der Name wurde aus Anonymitätsgründen geändert.

³⁶ Als Hadsch-Reiseleiter war er mit einer Ausnahme zwischen 2000 und 2013 tätig. Der hier aufgeführte Inhalt wurde zudem in einer E-Mail-Antwort am 10.05.2016 bestätigt, siehe Anhang.

Hinsichtlich der hohen Kosten für den Hadsch schlägt er vor, dass die saudische Regierung die Profite der Hotels kappen sollte, da die Preistreiberei eine der Hauptgründe für die gestiegenen Gesamtkosten sei.

Ebenso empfiehlt er, dass der Staat Maßnahmen vornehmen sollte, um sicherzustellen, dass die Pilger vor Antritt der Reise und Durchführung der Riten eine obligatorische Schulung erhielten, sodass sie wüssten, wie sie sich zu verhalten hätten.

Ein weiterer Kritikpunkt an den saudischen Behörden betrifft die Unbeständigkeit der Vorschriften und Regelungen von einem Jahr aufs nächste aufgrund einer nicht wirklich existierenden Langzeitplanung. Dies führe zu unzureichenden Planungsmöglichkeiten sowie Unsicherheiten auf Seiten der Reiseagenturen. In diesem Zusammenhang werden die Angelegenheiten zudem durch kurzfristig angekündigte, neue Vorschriften und Regelungen für den anstehenden Hadsch verkompliziert. Zur Verdeutlichung führt M. folgendes Beispiel an: Reiseagenturen müssten nachweisen, dass sie bereits Verträge mit staatlich zugelassenen Hotels abgeschlossen haben. Die Hotels würden aber, wenn sie diese Zulassung erhielten, erst kurzfristig bestätigen, was zu unvorhersehbaren Folgen führe, die nicht immer rechtzeitig und zu vollster Zufriedenheit der Kunden gelöst werden könnten.

Fahim S.,³⁷ ebenso langjähriger Hadsch-Reiseleiter aus Deutschland, merkt an, dass die 5-Jahres-Regelung für Pilger aus Deutschland erst seit 2011 bzw. 2012 gelte, während andere Länder wie das Königreich Saudi-Arabien, Türkei, Indonesien und fast alle arabischen Länder die Regelung schon davor angewendet oder sogar striktere Maßnahmen angewandt hätten. Der Hadsch-Reiseleiter begrüßte die Regelung, da sie zur Sicherheit der Pilger beitrage. Eine weitere Erleichterung sei zudem der Bau einer Rampe im Obergeschoss, die für Rollstuhlfahrer reserviert sei. Aufgrund der freieren Fläche ermögliche diese den Rollstuhlfahrern eine bessere Sicht, und Pilger, welche die Ka'bah umrundeten, müssten nicht länger befürchten, dass mit Rollstühlen über ihre Füße gefahren wird.

Die 5-Jahres-Regelung beinhalte jedoch noch einige Schlupflöcher. So hat Fahim S. erfahren, dass einige, die gemäß dieser Vorschrift nicht anspruchsberechtigt gewesen wären, für verwandte Frauen ein Visum als Maḥram erhalten oder andere wiederum den Hadsch für einen Verstorbenen aus der Familie angetreten hätten.³⁸

³⁷ Der Name wurde aus Anonymitätsgründen geändert. Fahim S. war seit 2003 zwölf Mal als Hadsch-Reiseleiter tätig.

³⁸ E-Mail des Interviewten vom 25.04.2016. Der hier aufgeführte Inhalt wurde zudem in einer E-Mail-Antwort

Kritischer Gesichtspunkt: Die 5-jährige Sperre ist möglicherweise unzureichend

Der bekannte und einflussreiche saudische Gelehrte Salman al-Audah³⁹ will noch etwas über die 5-jährige Sperre hinausgehen. Ohne auf das zuvor Genannte Bezug zu nehmen, schlägt er vor, wiederholte Pilgerfahrten generell nicht stattfinden zu lassen. Salman al-Audah argumentiert, dass Spenden an Menschen, die unter Naturkatastrophen, Hungersnöten und jahrelangen Kriegen zu leiden hätten, vor dem freiwilligen Hadsch vorzuziehen seien. Hier nimmt der Gelehrte Bezug auf Präzedenzfälle, in denen Imām Aḥmad einmal gefragt wurde, ob es besser für jemanden sei, einen freiwilligen Hadsch zu vollziehen oder die Verwandtschaftsbeziehungen zu stärken. Er antwortete, dass in Fällen, in denen die Verwandten bedürftig seien, die Stärkung der familiären Beziehung vorzuziehen sei.⁴⁰

Darüber hinaus nennt al-Audah Ibn Taymiyyah, dessen Ansicht nach Aufwendungen an Menschen in Not oder bedürftige Verwandte Vorrang hätten.⁴¹

Al-Audah zitiert zudem Abī Miskīn, der ebenso Almosen vor einem wiederholten Hadsch vorzog. Dies ist auch Ibrāhīm al-Nakh`īs Ansicht.⁴² Ausgenommen von obiger Regel seien nach Salman al-Audah Mahārim, die Frauen begleiteten, oder Personen, die zur Unterstützung ihrer Eltern mitreisten.⁴³

Die 5-jährige Sperre im Lichte der al-Siyāsah al-Schar‘iyyah

Die möglicherweise wichtigste Qur‘ān-Passage zu dieser Thematik ist Folgende:

يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا أَطِيعُوا اللَّهَ وَأَطِيعُوا الرَّسُولَ وَأُولِي الْأَمْرِ مِنْكُمْ فَإِنْ تَنَازَعْتُمْ فِي شَيْءٍ فَرُدُّوهُ
إِلَى اللَّهِ وَالرَّسُولِ إِنْ كُنْتُمْ تُؤْمِنُونَ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ ذَلِكَ خَيْرٌ وَأَحْسَنُ تَأْوِيلًا

„Ihr, die den Imaan verinnerlicht habt! Gehorcht ALLAAH und gehorcht dem Gesandten und den Verantwortlichen unter euch. Und wenn ihr euch über eine Angelegenheit streitet, dann legt sie ALLAAH und seinem Gesandten vor, solltet ihr den Imaan an ALLAAH und an den

am 15.05.2016 bestätigt, siehe Anhang.

³⁹ Im Jahr 2016 hat ihn die Denkfabrik auf Platz 17 der weltweit einflussreichsten Muslime eingestuft, siehe: The Royal Islamic Strategic Studies Centre (Chefredakteur: Prof. S. Abdallah Schleifer): The Muslim 500. The world's 500 most influential Muslims 2016, S. 34
[http://themuslim500.com/downloads/151001-TheMuslim500-2016v009\(23%7C48\)-Web-Low.pdf](http://themuslim500.com/downloads/151001-TheMuslim500-2016v009(23%7C48)-Web-Low.pdf) (zuletzt aufgerufen am 04.05.2016).

⁴⁰ Ibn Muflih, alFurū` (2/497), in: Sheikh Salman Al-Oudah: Alleviating the Difficulties of the Hadsch, S. 26. (im Folgenden: Alleviating the Difficulties)

<http://www.bangladesh2000.com/book/pdf/Alleviating%20the%20Difficulties%20of%20the%20Hadsch.pdf>

⁴¹ Ibn Taymiyyah: al-Fatāwā al-Kubrā, in: Alleviating the Difficulties, S. 27.

<http://www.bangladesh2000.com/book/pdf/Alleviating%20the%20Difficulties%20of%20the%20Hadsch.pdf>

⁴² Alleviating the Difficulties of the Hadsch, S. 26.

⁴³ Alleviating the Difficulties of the Hadsch, S. 29.

Jüngsten Tag verinnerlicht haben. Dies ist besser und hat einen besseren Abschluss.
(muslimischen) Befehlshabern unter euch.“ (4:59)

Die oben genannte Aayah wird im Standardwerk über islamische Staatsführung von Abū al-Ḥasan al-Māwardī an erster Stelle genannt.⁴⁴ Ibn Taymiyyah erwähnt diese Aayah in seinem Pendant „al-Siyāsah al-Schar‘iyyah zur Reformierung der Herrschenden und Untertanen“ an zweiter Stelle und stützt sich hauptsächlich auf deren Erläuterung.⁴⁵ Ibn Taymiyyahs Ansicht nach beziehen sich die „(muslimischen) Befehlshabern unter euch“ auf die Gelehrten und Staatsoberhäupter. Nähert man sich der 5-Jahres-Regelung von seiner empfindlichen Seite, der religiösen, so würde Ibn Taymiyyahs Einteilung darüber richten, ob sie unter verbotene Neuerungen fällt; anderenfalls wäre der Gehorsam gegenüber den Herrschenden verpflichtend.⁴⁶

Offensichtlich hat bislang niemand von den Behörden gefordert, eine Anpassung der 5-jährigen Hadsch-Sperre vorzunehmen.

Die Pflichten des Herrschers innerhalb eines islamischen Staates umfassen sowohl die religiösen als auch weltlichen Angelegenheiten, wie sich al-Jurjānī⁴⁷, al-Taftāzānī⁴⁸, Imām al-Ḥaramain al-Juwainī⁴⁹, Ibn al-Azraq⁵⁰ und Ibn Khaldūn,⁵¹ allesamt Experten auf diesem Gebiet, einig sind. Von dieser Perspektive stimmt der Standpunkt, den die Gelehrten sowie die Herrscher des Königreichs Saudi-Arabien hinsichtlich der Begrenzung der Pilgeranzahl durch Anwendung der 5-Jahres-Regelung einnehmen, mit der Scharī‘ah überein.

In al-Māwardī's zehntem Kapitel wird die Verwaltung der Hadsch aufgeführt und erwähnt, dass

⁴⁴ Abū al-Ḥasan al-Māwardī: Al-Aḥkam As-Sultaniyyah. Laws of Islamic Governance, Asadullah Yate (Übersetzer) Ta-Ha Publishers Ltd, 1996, S. 10.

⁴⁵ Muhammad ibn Ṣāliḥ Al-‘Uthaimīn (2004): Sharḥ Kitāb Al-Siyāsah Al-Shar‘iyyah Libn Taymiyyah, Dār ‘Uthmāniyyah, S. 17 ff.

⁴⁶ Al-Ḥarānī, Ahmad bin ‘Abdulḥalīm (1429) Al-Sīyāsah Al-Shar‘iyyah Fī Iṣlāḥ Al-Rā‘ī Wa Al-Ra‘iyyah, (Jeddah: Majma‘ Al-Fiqh Al-Islāmī), S. 228-229

⁴⁷ Abu ‘Eīd (1984) Waṣīfah Al-Ḥākim Fī Al-Dawlah Al-Islāmīyyah, (Kuwait: Dār Al-Arḩam), S.139-140

⁴⁸ sharḥ al-S‘ad ‘alā al-Maqāsid li s‘ad al-Dīn al-Taftāzānī, S. 200,

in: Abu ‘Eīd (1984) Waṣīfah Al-Ḥākim Fī Al-Dawlah Al-Islāmīyyah, (Kuwait: Dār Al-Arḩam), S.140

⁴⁹ Ghiyāth al-Umam li al-Juwainī, Taḩqīq ‘Abduladhīm al-Dīb, S. 22., in: Abu ‘Eīd (1984) Waṣīfah Al-Ḥākim Fī Al-Dawlah Al-Islāmīyyah, (Kuwait: Dār Al-Arḩam), S.140

⁵⁰ Imām Abū ‘Abdullāh Al-Māliqī Al-Mālikī: Badā‘i Al-Sulk fī Ṭabā‘i Al-Mulk, Darussalam, 2008, Band 1, S. 88. <http://www.feqhup.com/uploads/1384025455841.pdf> (zuletzt aufgerufen am 04.05.2016)

⁵¹ Ibn Khaldūn, ‘Abderrahman (NM) Muqaddimat Ibn Khaldūn, Dār Al-Kutub Al-‘Ilmīyyah, S. 191, in: Abu ‘Eīd (1984) Waṣīfah Al-Ḥākim Fī Al-Dawlah Al-Islāmīyyah, (Kuwait: Dār Al-Arḩam), S.141

die oberste Pflicht der Behörden darin bestünde, Verzögerungen und Gefahren, die für die Pilger entstehen könnten, vorzubeugen, daher ist die 5-Jahres-Regelung als Sicherheitsmaßnahme wohl durchdacht.

Bei der 5-jährigen Sperre geht es im Kern nicht um die Einschränkung einer Pflicht, sondern um die Einschränkung einer freiwilligen Tat. Im Fiqh ist diese Angelegenheit bekannt und spiegelt sich in dem berühmten Satz „das Recht des Imāms, das Erlaubte zu beschränken (للامام) (تقييد المباح)“ wider. Dieses Recht stützt sich auf Präzedenzfälle, in denen der Prophet Muhammad (saw) u. a. das Trocknen des Fleisches von Opfertieren erneut erlaubte, nachdem er es ein Jahr zuvor aus der Notwendigkeit heraus, Bedürftige mit Essen zu versorgen, verboten hatte.⁵²

Für die 5-jährige Hadsch-Sperre lassen sich demnach folgende Punkte zusammenfassen:

- a) Sie dient sowohl der Erfüllung der Pflicht- als auch freiwilligen Hadsch, wobei die wiederholte Hadsch nicht für alle Zeiten untersagt wurde;
- b) Sie steht mit den Maqāsid der Scharī`ah (die auf die Wahrung des Lebens ausgerichtet sind) im Einklang;
- c) Sie wird von den Gelehrten befürwortet;
- d) Dem Wohl der allgemeinen Öffentlichkeit wird gedient (nicht dem Wohl der Einwohner Saudi-Arabiens, der Reichen und/oder Einflussreichen);
- e) Da die Regelung aus der Notwendigkeit heraus getroffen wurde (wie die Massenpaniken der vergangenen Jahre mit Toten und Verletzten belegen), steht die 5-Jahres-Regelung -- nach Ansicht al-Ṭaḥḥāns -- im Einklang mit den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit nachfolgender Scharī`ah-Regel: „Das Recht des Imāms, das Erlaubte zu beschränken.“⁵³

⁵² Al-Ustādh Al-Doktūr Sulaimān Bin Qāsim Al-`Īd (NM), Mukhādarāt Wa Kalimāt Tawjīhiyyah, Al-Ustādh Al-Doktūr Sulaimān Bin Qāsim Al-`Īd (Aufgerufen am: 04.05.2016)
http://fac.ksu.edu.sa/sites/default/files/_Hkm_IDHy_mkhtSr.pdf

⁵³ Scheich Aḥmad ibn Al-Ṭaḥḥān: Nūr al-Sabāh fī fiqh taqyīd al-Mubāh, S. 2-14, in:
<http://www.alukah.net/library/0/83376/> (zuletzt aufgerufen am 04.05.2016)

Schluss

Einige Fakten hinsichtlich der Argumente, die für die 5-jährige Hadsch-Sperre sprechen, lassen sich irgendwo zwischen bemerkenswert und unglaublich einordnen.

Zunächst einmal wurde keine offizielle, ausführlich dargelegte Fatwā von der saudischen Regierung⁵⁴ bzw. den entsprechenden Gelehrten gremien wie dem Rat der Höchsten Gelehrten Saudi-Arabiens herausgegeben. Stattdessen mussten die Argumente nahezu vollständig aus verschiedenen arabischen Zeitungen online zusammengetragen werden. Bemerkenswert ist an dieser Stelle auch, dass sich keine der in dieser Arbeit zitierten Quellen auf das Konzept „Sadd al-Dharā`i“ (Versperren der Wege) stützt, obwohl die Begrenzung der Pilgeranzahl eindeutig zu einer höheren Sicherheit bei dem Hadsch beiträgt. Ebenso erstaunlich ist, dass Sadd al-Dharā`i zwar eng mit dem Konzept der al-Maṣāliḥ al-Mursalah⁵⁵ verbunden ist, aber selbst letztere Quelle nur vom saudischen Gelehrten Khālīd al-Ṣaq`abī erwähnt wurde. Umso mehr verwundert es einen, dass, obwohl Sadd al-Dharā`i in der ḥanbalītischen Fiqh-Schule (die im saudischen Königreich als Standard umgesetzt wird) aufgrund ihrer Herleitung aus den Urquellen als nachgeordneter Beleg akzeptiert wird,⁵⁶ diese trotz allem keine Erwähnung findet.

Imām Aḥmad und Ibn Taymiyyah, die zwei Gelehrten, auf die man sich in der Vergangenheit im Königreich möglicherweise am meisten berief, werden ebenso wenig zu diesem Thema zitiert, obwohl sie klare und bekräftigende Urteile hierzu bieten.

Die Verwirrung erreicht ihren Höhepunkt, wenn man bedenkt, dass keine der aufgeführten Quellen die zwei nachfolgenden Qur`ān-Passagen zitieren, in denen den Hadsch direkt mit dem Aspekt der Sicherheit verknüpft ist:

وَإِذْ جَعَلْنَا الْبَيْتَ مَثَابَةً لِّلنَّاسِ وَأَمْنًا

„Und (gedenkt) als Wir das Haus (die Ka'bah in Mekka) zu einem Ort der Einkehr für die

54 In diesem Zusammenhang sei zu erwähnen, dass zwei saudische Botschaften – die deutsche und die britische – auf Ersuchen hin keine Antwort gaben, siehe Anhang.

55 Wie u. a. von Abdullāh ibn Yūsuf Judī dargelegt: Taysīr `Ilm Usūl al-Fiqh, Abdullāh ibn Yūsuf al- Judī', Leeds, 2010, S. 187

56 Abdullāh ibn Yūsuf Judī: Taysīr `Ilm Usūl al-Fiqh, Abdullāh ibn Yūsuf al- Judī', Leeds, 2010, S. 191

Menschen und zu einer Stätte der Sicherheit machten...“
(2:125)

إِنَّ أَوَّلَ بَيْتٍ وُضِعَ لِلنَّاسِ لَلَّذِي بِبَكَّةَ مُبَارَكًا وَهُدًى لِّلْعَالَمِينَ • فِيهِ آيَاتٌ بَيِّنَاتٌ مَّقَامُ
إِبْرَاهِيمَ وَمَنْ دَخَلَهُ كَانَ آمِنًا وَلِلَّهِ عَلَى النَّاسِ حِجُّ الْبَيْتِ مَنْ اسْتَطَاعَ إِلَيْهِ سَبِيلًا وَمَنْ كَفَرَ
فَإِنَّ اللَّهَ غَنِيٌّ عَنِ الْعَالَمِينَ

„Das erste (Gottes)haus, das für die Menschen gegründet wurde, ist wahrlich dasjenige in Bakkah (Mekka), als ein gesegnetes (Haus) und eine Rechtleitung für al-'Alamin (die Menschheit und Jinn). Darin liegen klare Zeichen. Es ist der Maqam (Standort) Ibrahims (Abrahams). Und wer es betritt, ist sicher. Und Allah steht es den Menschen gegenüber zu, dass sie den Hadsch (Pilgerfahrt nach Mekka) zum Hause (Ka'bah) unternehmen - diejenigen, die dazu die Möglichkeit haben (d. h. für Transport, Proviant und Unterkunft aufkommen können). Wer aber Kufr begeht ist [d. H. den Hadsch (Pilgerfahrt nach Mekka) und somit Allah verleugnet], so ist Allah der 'Alamin (Menschheit und Jinn) unbedürftig.“
(3:96-97)

Vielleicht ist gewisse Überzeugungskraft des Urteils aufgrund der (fehlenden) offiziellen Verbreitung(swege) sowie durch das Auslassen offensichtlicher Argumente bzw. das im Unklaren lassen und die fehlende Rückverfolgbarkeit auf ihren Ursprung verloren gegangen.

Es ließe sich auch argumentieren, dass die Überzeugungskraft der Einschränkung selbsterklärend ist. Dabei ist es die Überzeugungskraft der *Gelehrten*, der hier an Tiefe fehlt. Würde eine andere, komplexere Thematik eine Erläuterung durch die Gelehrten erforderlich machen, so müssten sicherlich stärker verankerte Argumente vorgebracht werden, ansonsten würden sich eventuell einige an die Regelungen nicht halten und möglicherweise andere diese sogar öffentlich boykottieren.

Wägt man einerseits die Notwendigkeit zur Begrenzung und Regulierung der Pilgeranzahl innerhalb eines Masterplans, der die Vergrößerung von Flächen, die Professionalisierung von Abläufen und die Schulung der Pilger berücksichtigt, ab, und betrachtet man andererseits die verschiedenen Möglichkeiten zur Rechtfertigung der Einschränkung innerhalb der islamischen Gebote, so ist die 5-jährige Sperre noch nicht gänzlich mit der gegebenen Situation vereinbar. Der Grund dafür ist ganz einfach der, dass diejenigen, die bereits ihre Pflicht erfüllt haben, nach

5 Jahren erneut zur Hadsch antreten dürfen, womit anderen, die diese Pflicht noch erfüllen müssen, die Möglichkeit dazu verwehrt wird. Die einzige Begründung für die 5-Jahres-Regelung findet sich anscheinend in einem Ḥadīth, der Gegenstand fortlaufender Diskussionen über seine Authentizität, seine Bedeutung und seines Kontextes ist. Daher weisen alle Argumente, welche die Einschränkung rechtfertigen, in Wirklichkeit auf eine zeitlich unbegrenzte Sperre hin, es sei denn, dass Platz für wiederholt teilnehmende Pilger vorhanden ist – auch wenn dies in der Praxis für einige eine lebenslange Sperre bedeutet. Zu guter Letzt dürfen die Muslime nie vergessen, dass man mit der freiwilligen `Umrah die Möglichkeit hat, Mekka und Medina ohne Überfüllung zu besuchen, da die `Umrah nicht wie die Hadsch zeitgebunden ist.



Die Hausarbeit wurde übrigens mit der zweitbesten Note bewertet, Raum zur Verbesserung ist also reichlich gegeben. Der Kommentar des Lehrbeauftragten dazu:

„The assignment illustrates originality in conceptualisation of theory, practice and research. There is evidence of relevant reading and well-articulated position, that is powerful and persuasive, backed up with appropriate and judicious use of evidence. Work is clear, logically and coherently structured, well presented and written in an appropriate format. There is skilled synthesis and integration of theory, practice and research demonstrated throughout. Within professional practice there is evidence of meaningful and original application of principles to relevant experience, issues and the enhancement of the learning experience. A good level of self-reflection permeates the work. The work is indicative of a good level of professional competence. There is evidence of a very good overview of an area of concern, including a comparative and critical review of a range of theories, concepts, knowledge claims, alternative frames of reference, methodologies, etc. The essay reflects the deep understanding of issues because not many published academic papers exist on this issue. Online sources have been used extensively and this affects the quality of research as not all sites are reliable.

There is however still room to improve the research with reference to looking deeper into the issue of Siyasah al-Shar'iyah as a principle because the hadith alluded to “5 year restriction” quoted is open to many interpretation. Must abide to the word limits plus proper referencing style should be observed.“